

HML · Möhlstraße 19 · D-81675 München 

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
An den Bundesminister
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

Jan Köster*
Rechtsanwalt

Christian Freyer*
Rechtsanwalt

Dr. Ing. Pier Luigi de Anna*
Europäischer Patentanwalt
Consulente in proprietà industriale

Gabriele Donig-Dreher*
Steuerberaterin

in ständiger Kooperation*

Datum	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Fax/e-mail
06.03.15	20/15 001ah D42428	RA Holtz Möhlstraße 19 81675 München	0049-89-94384940 0049-89-94384941 ah@hml-law.com

Europäisches Patentamt (EPA)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Maas,

in Zusammenarbeit mit der Internationalen Gewerkschaft beim Europäischen Patentamt (IGEPA/SUEPO/USOEB) sowie der Personalvertretung der Dienststelle München vertritt mein Büro seit vielen Jahren die Interessen der Beschäftigten beim Europäischen Patentamt.

Das Europäische Patentamt nimmt im Kernbereich seiner operativen Geschäftstätigkeit durch das Prüfen und das Erteilen Europäischer Patente – unabhängig von seinem Status als Organ der in Form einer internationalen Organisation gegründeten Europäischen Patentorganisation – eine zentrale Rolle im Werte- und Rechtssystem der europäischen Staatengemeinschaft im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums ein. Die Beschäftigten aller Besoldungsgruppen sind durchgängig hochqualifiziert und haben sich, geleitet vom europäischen Gedanken, entschlossen von ihrer Heimat der jeweiligen Mitgliedsstaaten an die Dienststellen in Den Haag, München, Berlin oder Wien zu wechseln und dabei größte soziale und materielle Beschwerden für sich und Ihre Familien in Kauf genommen. Das gemeinsam erarbeitete operative Ergebnis die-

ser stets hoch motivierten und (entgegen aller Unkenrufe) fleißigen Mitarbeiter resultiert u.a. auch in einem außerordentlich hohen Finanzbeitrag für die Haushalte der Mitgliedsstaaten. So spülen z.B. grob überschlägig alleine die Validierungen der europäischen Patente für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Jahresgebühren zur Aufrechterhaltung der Patente von 140 Mio. Euro p.a. in die Haushaltskasse des Bundes.

Als Gründungsmitglieder und Gaststaaten der Europäischen Patentorganisation sowie als Unterzeichnerstaaten der Sitzstaatsabkommen und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten kommt den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Niederlande und ihren Delegationen im Verwaltungsrat eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung und der Beachtung der national verbürgten Rechte der Beschäftigten zu. Selbstredend betrifft dies auch die durch die nationalen Verfassungen garantierten Rechte und generell die Menschenrechte in Einklang mit den Zielen und Werten der Europäischen Union und der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die personalpolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre und insbesondere die aktuellen Ereignisse geben Anlass zu Zweifeln, dass die Delegationen der Gaststaaten diese ihnen in besonderer Weise im o.g. Rahmen zukommende Verantwortung wahrnehmen bzw. die Regierungen in ausreichender Weise ihre Delegationen zur Beachtung dieser Grundsätze anhalten und ihre Einhaltung überwachen. Dabei erscheint insbesondere das Agieren einzelner Delegationsmitglieder unter dem Gesichtspunkt der Good Governance diskussionswürdig.

Im Hinblick auf die für den 25.-26.03.2015 anstehende Sitzung des Verwaltungsrats, die unter anderem die Beratung und die Beschlussfassung über die durch den Präsidenten vorgeschlagene Reform des Krankheitsurlaubs und der Invalidität CA/14/15 zum Gegenstand haben wird, dürfen wir hier cursorisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Beispiele benennen, die in Vollzug der mit HR-Roadmap (CA/110/11 und CA/39/14) beschlossenen Maßnahmenpakete sowie aufgrund aktueller Vorkommnisse Anlass zur Besorgnis geben. Ferner möchten wir ein zumindest vorläufiges Innehalten in der Umsetzung der Reformen bis zu deren weiteren Abstimmung, auch vor dem Hintergrund des geplanten Gaststaatsgesetzes, anregen.

1. Mit der Einführung der Richtlinien für Ermittlungen im EPA Nr. 342 wurden die in diesen Verfahren Beschuldigten unter Andro-

- hung dienstrechtlicher Konsequenzen ihrer elementaren Rechte enthoben, so z.B. das Recht die Aussage zur Sache zu verweigern, sich selbst nicht belasten zu müssen oder das Recht auf rechtliches Gehör und Beistand;
2. Im Zuge der Reform des internen Beschwerdeverfahrens wurde in dem diesem vorgeschalteten Überprüfungsverfahren, welches wie das Widerspruchsverfahren nach §§ 126 BBG, 68 VwGO der Selbstkontrolle der Verwaltung dient, die Beiziehung eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe ausgeschlossen, was gleichfalls den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt;
 3. Im Rahmen der Neufassung der Vorschriften über die Personalvertretung wurden ad hoc die bis dahin demokratisch legitimierten örtlichen Beratenden Ausschüsse aufgelöst und nunmehr unter dem Regime des Präsidenten Neuregelungen erlassen, welche unter Schwächung der Selbstverwaltung und des Demokratieprinzips diesem weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Wahl und Rechte bei der Zusammensetzung der lokalen und zentralen Personalausschüsse einräumen;
 4. Mit Rundschreiben Nr. 347 räumte sich der Präsident des Europäischen Patentamts bei partieller Einschränkung der Koalitionsfreiheit weitgehende Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Entscheidung und der Durchführung des in Artikel 30a Beamtenstatut garantierten Streikrechts ein;
 5. Durch den Gerichtshof Den Haag wurde im Verfahren C/09/453749/KG ZA 13-1239 das Europäische Patentamt rechtskräftig wegen der Verletzung der Menschenrechte verurteilt. Das durch den Gerichtshof Den Haag in Bezug auf die Gewerkschaftstätigkeit und deren Anerkennung ergangene Urteil wird durch den Präsidenten des EPA nicht akzeptiert und in Rundschreiben Nr. 69 in despektierlicher Weise kommentiert sowie dessen Vollzug unterminiert. Dies stellt einen nachhaltigen und groben Verstoß gegen die Unabhängigkeit der Justiz und die Missachtung des durch das Gewaltenteilungsprinzip garantierten Organisationsprinzip eines Rechtsstaats als Garant von Freiheit und Demokratie, dar.
 6. Ende 2014 griff der Präsident unter Bruch von Art. 11 EPÜ, der durch die Zuweisung der Disziplinalgewalt an den Verwaltungsrat das Prinzip der Gewaltenteilung garantiert, in die richterliche Un-

abhängigkeit der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts ein, indem er die Suspendierung eines in seinem Amt unabhängigen Mitglieds der Beschwerdekammer verfügte. Dies stellt eine eklatante und schwerwiegende Missachtung des Prinzips der Gewaltenteilung und damit einen Angriff gegen die Rechtsstaatlichkeit sowie die nationalen und europäischen Grundwerte dar.

Auch das neue Karrieresystem führt zu einer weiteren Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit. Den künftig ist sowohl für die Mitglieder als auch für die Vorsitzenden der Beschwerdekammern eine Probezeit obligatorisch.

7. Unter Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen gegenüber den Organisatoren und den Teilnehmern wurde durch den Präsidenten des Europäischen Patentamt eine für Ende Februar 2015 geplante und durch die Landeshauptstadt München genehmigte Demonstration, zu der die Internationale Gewerkschaft beim Europäischen Patentamt aufgerufen hatte, verboten. Unter dem Druck der durch den Präsidenten ausgesprochenen Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen befürchteten die Organisatoren und die Teilnehmer bei einer Teilnahme an der Demonstration gegen sie gerichtete Disziplinarstrafen. Mit seinem Verhalten nötigte der Präsident die Teilnehmer ihr Ziel zu demonstrieren aufzugeben. Ihnen wurde die Wahrnehmung eines der vornehmsten Rechte in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich das Recht sich zu Versammeln und seine Meinung frei zum Ausdruck zu bringen, verboten.
8. Sowohl die bisherigen Neuregelungen als auch die nunmehr mit CA/14/15 anstehenden erweiterten Regelungen zum Krankheitsurlaub und der Invalidität bringen dramatische und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbare Einschränkungen der Betroffenen mit sich:
 - 8.1. Vorübergehend und dauerhaft dienstunfähig Erkrankte sind zur Anwesenheitspflicht in ihrer Wohnung täglich zwischen 10.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr (Rundschreiben Nr. 22 zu Artikel 62 Statut) verpflichtet. Abwesenheiten vom Wohnsitz müssen beantragt und genehmigt werden. Es gilt damit eine absolute und zeitlich uneingeschränkte, nicht an den dienstlichen Bedürfnissen orientierte Präsenzpflicht.

- 8.2. Sowohl Überprüfungen der Anwesenheit als auch die Vornahme von ärztlichen Kontrolluntersuchungen hat der Betroffene zu dulden. Dies stellt einen unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriff in den durch die Rechtsordnung geschützten Anspruch auf Unverletzlichkeit der Wohnung dar.
- 8.3 Das aktuell aus Amtsarzt und dem behandelnden Arzt bestehende Gremium wird abgeschafft und die Beurteilung medizinischer Sachverhalte ausschließlich in die Verantwortung eines vom Präsidenten des Europäischen Patentamts beauftragten Arzt /Gutachter gestellt. Damit übt der Präsident zukünftig die uneingeschränkte Beurteilungs- und Bewertungskontrolle aus. Vor dem Hintergrund des in diesen Fällen nicht bestehenden Rechtsschutzsystems (interne Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Präsidenten in diesen Angelegenheiten sind ausgeschlossen) und dem Verweis auf die Klagemöglichkeit an das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (das keine Tatsacheninstanz ist) wird der Betroffene de facto rechtlos gestellt.
- 8.4 An Stelle der bisherigen Invalidität (Berufsunfähigkeit von mehr als 50%) soll mit Inkrafttreten der Neuregelung ein abgestuftes Modell eingeführt werden, wonach selbst bei Dienstunfähigkeit (dauerhafter Verlust der Fähigkeit seine Tätigkeit, auch teilweise, nicht mindestens 70% ausüben zu können) diese nicht zu einem Ausscheiden aus dem aktivem Dienst (Ruhestand) führen wird. Vielmehr ist die obligatorische Fortführung des aktiven Dienstes für mindestens weitere 10 Jahre beabsichtigt. Ein Ausscheiden in den Ruhestand wird schließlich kumulativ an die Vollendung des 55. Lebensjahres geknüpft.
- 8.5. Für die Dauer des Krankenstandes und der Dienstunfähigkeit im aktiven Dienst als auch folgend im Ruhestand bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters dürfen vom Betroffenen keinerlei externe Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden. Die bisherige Regelung, wonach es dem Betroffenen gestattet war unter Anrechnung seiner anderweitigen Bezüge eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit auszuüben (soweit keine entgegenstehenden Interessen des Amtes vorlagen), wird ersatzlos gestrichen.
- 8.6 Die bisherigen besonderen Leistungen bei Dienstunfähigkeit und Invalidität werden neu geregelt bzw. werden ersatzlos gestrichen. Letzteres betrifft den aktuell bei Invalidität zu bezahlenden einmaligen Kapitalbetrag - ohne Übergangsregelung für Altfälle -.

Die monatlichen Leistungen werden erheblich gekürzt. Diese Maßnahmen werden - ausgenommen der bereits vor der Reform von 2007 invalidisierten Personen - sämtliche Invaliditätsfälle (auch Altfälle) betreffen und greifen damit in Form der echten und der unechten Rückwirkung nachhaltig in den Bestand der bisherigen Versorgungszusage ein. Die Neuregelung ist damit evident rechtsunwirksam. Denn die bisherigen Leistungen beruhen auf einer Versorgungszusage des Dienstherrn bei Dienstantritt, Artikel 84(1)b Beamtenstatut und der Zusage des Dienstherrn zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen zur Deckung dieser Risiken mit einem Anteil von 2/3, Art. 84(4) Beamtenstatut. Ferner beruht die Versorgungszusage auf der Einzahlung von Versorgungsbeiträgen durch die Beschäftigten, Art. 84 (4) Beamtenstatut. Durch die Versorgungszusage des Dienstherrn einerseits und die Entgegennahme von Versorgungsbeiträgen andererseits, besteht Vertrauensschutz. Denn die Beschäftigten selbst haben mit den von ihnen zweckgerichtet bezahlten Beiträgen das durch die Versorgungszusage gedeckte Risiko zu einem erheblichen Teil finanziert. Deshalb darf die Übergangsregelung nicht an den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls geknüpft werden. Nur die ungekürzte Berücksichtigung der Beitragszeiten in Relation des Zeitpunkts, ab dem erstmalig keine Versorgungsbeiträge mehr durch die Beschäftigten zur Risikodeckung geleistet werden, wäre sachgerecht. Dies führte - wenn man sich dem Grunde nach überhaupt für eine Neuregelung entscheiden sollte - zu einer wirtschaftlich angemessenen, zeit- und kapitalgestaffelten Übergangsregelung. Diese Überlegungen treffen gleichermaßen zu für die gekürzten monatlichen Leistungen, insbesondere hinsichtlich ihres degressiven Verlaufs ab Vollendung des 55. Lebensjahrs.

Im Gesamtkontext wird die Neuregelung (Invalidität bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters entfällt und wird ersetzt durch Versetzung in den Ruhestand ab 55 Jahren) zu einer budgetären Verlagerung zu Lasten des Pensionsfonds führen. Damit wird gleichzeitig in den Besitzstand der Pensionsanwartschaften eingegriffen. Dies wird nur durch höhere Beiträge und durch ein Abschmelzen der Pensionszusagen finanzierbar sein.

9. Abschließend ein fiktives Beispiel: der Absolvent einer spanischen Eliteuniversität und ersten Erfahrungen in der Industrie wechselt mit seiner Familie von Spanien nach Deutschland an das EPA. Mit 42 Jahren erleidet er eine schwere und unheilbare Erkrankung.

Die gesundheitlichen Folgen führen dazu, dass eine Tätigkeit von mindestens 70% dauerhaft unmöglich ist. Folge ist, dass diese Person in Anwendung der Neuregelung bis zum Erreichen des 55. Lebensjahr dienstunfähig im aktiven Dienst verbleibt (1.Stufe) und sodann bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters (65) in den vorgezogenen Ruhestand (2. Stufe) versetzt wird. Im gesamten Zeitraum von 23 Jahren besteht für diese Person eine Präsenzpflcht an ihrem Wohnort und eine tägliche Verpflichtung zur Anwesenheit in ihrer Wohnung zwischen 10.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr. Sie ist dabei stets unangekündigten Kontrollen ausgesetzt. Da die Ausübung einer anderweitigen auch nur geringfügigen Erwerbstätigkeit (z.B. als Lektor, als Verfasser eines Fachbuchs oder als Dozent usw.) untersagt ist, ist diese Person für 23 Jahre (!) zur Untätigkeit verdammt, sie ist de facto „Gefangener“ in der eigenen Wohnung. Unterstellt werden dürfen dabei weitere negative Implikationen auf die Ehe und die Familie, auf das soziale Umfeld, als auch die konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Es ist deshalb zynisch, wenn sich das vorliegende Konzept CA/15/14 als Rahmenwerk zur umfassenden und frühzeitigen Prävention von Dienstunfähigkeit, gerichtet auf Genesung und die Rückkehr zum Arbeitsplatz und Aufrechterhaltung des Kontakts zum Arbeitsleben, bezeichnet. Hinter diesen wohlklingenden Worten versteckt sich die perfide und zugleich simple Strategie sich schneller und kostengünstiger von nicht mehr leistungsfähigen Mitarbeitern trennen zu können. Anders als man erwarten könnte, stehen nicht Maßnahmen zum Schutz gegen Erkrankungen im Zentrum der „Reform“-Überlegungen, sondern Maßnahmen, die entweder dazu führen werden, dass Beschäftigte wider jeder medizinisch vorliegenden Indikation weiterhin am „Arbeitsleben“ teilzunehmen versuchen werden (was zum Beispiel bei psychischen Erkrankungen zu einem vermehrten Auftreten von Dekompensationen oder bei Herz-Kreislaufkrankungen zu Schlaganfällen und Infarkten führen wird) oder dass die Betroffenen schlicht ihren Dienst quittieren werden und sie sich damit aktiv für die Gesundheit und das Leben und nicht gegen das Leben, entscheiden.

10. Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir verbinden unser Schreiben mit der an Sie gerichteten Hoffnung, dass Ihr Haus in Abstimmung mit den Fachabteilungen der anderen Ministerien eine eingehende und umfassende Prüfung der Vorgänge innerhalb des

Europäischen Patentamts und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Verwaltungsrats durchführt, wobei es vorzugsweise nicht beim üblichen Berichtsweg sein Bewenden haben kann. Als Gründungsstaat der Europäischen Patentorganisation und als Gaststaat des Europäischen Patentamts besteht auf Seiten Ihres Hauses die vornehme Pflicht sich aufmerksam und mit Bedacht den beschriebenen Vorgängen anzunehmen und den tragenden Grundwerten unserer Gesellschaft Geltung zu verschaffen.

Die Zustände im Europäischen Patentamt haben zwischenzeitlich jedes noch erträgliche Maß überschritten und es wird aus heutiger Sicht vertrauensbildender Personalmaßnahmen auf Sicht von vielen Jahren bedürfen, um das Vertrauen der Beschäftigten in die Amtsleitung und die Administration wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Holtz

Abschriftlich an

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Frau Bundesministerin Andrea Nahles, MdB
Auswärtiges Amt, Herrn Bundesminister Frank-Walter Steinmeier, MdB

HML · Möhlstraße 19 · D-81675 München
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Frau Bundesministerin
Andrea Nahles
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

Jan Köster*
Rechtsanwalt

Christian Freyer*
Rechtsanwalt

Dr. Ing. Pier Luigi de Anna*
Europäischer Patentanwalt
Consulente in proprietà industriale

Gabriele Donig-Dreher*
Steuerberaterin

in ständiger Kooperation*

Datum	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Fax/e-mail
06.03.15	20/15 O01he D42473	RA Holtz Möhlstraße 19 81675 München	0049-89-94384940 0049-89-94384941 ah@hml-law.com

Europäisches Patentamt (EPA)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Nahles,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreichen wir beigefügt eine Abschrift unseres Schreibens an das Bundesministerium der Justiz mit der Bitte, dass sich Ihr Haus dieser Angelegenheit gleichfalls annehmen möge.

Bereits Ihr Amtsvorgänger Herr Bundesminister a.D. Olaf Scholz sicherte eine Unterstützung unserer Belange zu. Allerdings war ihm dies dann wegen der kurz darauf vollzogenen Kabinettsumbildung nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

HML · Möhlstraße 19 · D-81675 München 

Auswärtiges Amt
Herrn Bundesminister
Frank-Walter Steinmeier

11013 Berlin

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

Jan Köster*
Rechtsanwalt

Christian Freyer*
Rechtsanwalt

Dr. Ing. Pier Luigi de Anna*
Europäischer Patentanwalt
Consulente in proprietà industriale

Gabriele Donig-Dreher*
Steuerberaterin

in ständiger Kooperation*

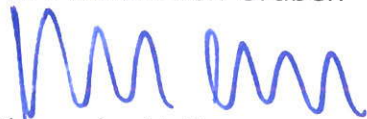
Datum	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Fax/e-mail
06.03.15	20/15 O01he D42474	RA Holtz Möhlstraße 19 81675 München	0049-89-94384940 0049-89-94384941 ah@hml-law.com

Europäisches Patentamt (EPA)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Steinmeier,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreichen wir beigefügt eine Abschrift unseres Schreibens an das Bundesministerium der Justiz mit der Bitte um inhaltliche Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Holtz
Rechtsanwalt